Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Energie -

verschlüsselt

P L A N F E S T S T E L L U N G S Ä N D E R U N G S B E S C H L U S S

betreffend,

der Änderung des Baustellenbereichs und der Baustellenerschließung der Landtrasse im Bereich Sankt Michaelisdonn bis Nortorf bei Wilster ohne die Nord-Ostsee-Kanal Querung sowie der Teilausräumung von Vorbehalten im Bezugsbeschluss

zum

Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014
Az.: AFPE L-663.48-2-1

für den Neubau
eines NORD.LINK ± 500-kV-HGÜ Interkonnektor Tonstad – Wilster
Abschnitt 12-Seemeilen-Grenze bis Umspannwerk Wilster

auf dem Gebiet der Gemeinden

Büsum, Westerdeichstrich, Oesterdeichstrich, Büsumer Deichhausen, Warwerort, Friedrichsgabekoog, Nordermeldorf, Elpersbüttel, Busenwurth, Barlt, Sankt Michaelisdonn, Dingen, Eddelak, Averlak, und der Städte Meldorf und Brunsbüttel
im Kreis Dithmarschen

der Gemeinden Kudensee, Büttel, Landscheide, Nortorf, Hodorf
im Kreis Steinburg

sowie
der Stadt Wedel und der Gemeinde Groß Nordende
im Kreis Pinneberg

AfPE L-663.48-2-1

Kiel, den 27.02.2020

Inhaltsverzeichnis

Planfeststellungsänderungsbeschluss

1.	Festgestellte Planänderung	Seite	8
2.	Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)	Seite	12
3.	Enteignungsgleiche Vorwirkung	Seite	18
4.	Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen	Seite	19
5	Zurückgewiesene Einwendungen	Seite	24
6.	Plankorrekturen durch Blaueintragung und Deckblätter (Hinweis)	Seite	25
7.	Zustellung (Auslegung)	Seite	25
8.	Sofortige Vollziehbarkeit	Seite	26
9.	Kostenentscheidung	Seite	26

Begründung

Zu 1.	Festgestellte Planänderung	Seite	27
Zu 2.	Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)	Seite	30
Zu 5.	Zurückgewiesene Einwendungen	Seite	32
Zu 8.	Sofortige Vollziehbarkeit	Seite	37
Zu 9	Kostenentscheidung	Seite	38
	Rechtsmittelbelehrung	Seite	39

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis)

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)
26.BImSchV	Sechsundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV)
32.BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV)
A	Ampere (Maßeinheit elektrischer Strom)
AG-29	Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in S-H
AGVwGO	Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – AregV)
AtG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG)
AVZ	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der planungsrelevanten Unterlagen
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BHO	Bundeshaushaltsordnung

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
BinSchStrO	Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)
BiotopV	Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung – BiotopV)
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMU-Studie	Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen, 2012
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG)
CEF	continuous ecological functionality (dauerhafte Sicherung der ökologischen Funktion)
dena	Deutsche Energie-Agentur
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG	Gesetz zum Schutze der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
EEG 2014	Gesetz über den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz– EEG 2014)
EG-ArtSchV	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handelns (EG-Artenschutzverordnung – EG-ArtSchV)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG)
EnteigG	Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum

EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)
EnWZustVO	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO)
Erdkabel-PlanfG ND	Niedersächsisches Gesetz über die Planfeststellung für Hochspannungsleitungen in der Erde (Niedersächsisches Erdkabelgesetz)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL)
FFH-VS	FFH-Verträglichkeitsstudie
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HDÜ	Hochspannungsdrehstromübertragung
HGÜ	Hochspannungsgleichstromübertragung
i.V.m.	in Verbindung mit
kHz	Kilohertz
KKW	Kernkraftwerk
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter (elektrische Feldstärke)
LAGA	Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung / Landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LBO	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LEP	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010
LJagdG	Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz – LJagdG)
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Landes-UVP-Gesetz –LUVPG)
LVwG	Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein.
LWaldG	Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein – Landeswald-

	gesetz
LWG	Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG)
MELUND	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
MPG	Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz – MPG)
MVA	Megavoltampere
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
myT / µT	Mikrotesla (magnetische Flussdichte)
NN	Normalnull
NSG	Naturschutzgebiet
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ÖkokontoV	Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung – ÖkokontoV)
ROG	Raumordnungsgesetz (ROG)
RoV	Raumordnungsverordnung (RoV)
s.	siehe
SH	Schleswig-Holstein
SFTG	Gesetz über Sonn- und Feiertage (SFTG)
SHLF	Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR)
SKR	Stromkreuzungsrichtlinien
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
SPA-VS	SPA-Verträglichkeitsstudie
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technisches Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
TEN-E	Leitlinien Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
UKW	Ultrakurzwelle
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie

VAwS	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung – VAwS)
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
Verf SH	Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Verf SH)
VS-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie – VS-RL)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwGebV SH 2008	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren
VwKostG SH	Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Planfeststellungsänderungsbeschluss

gem. § 43 d des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V. mit §§ 139 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) zum Antrag der DC Nordseekabel GmbH & Co.KG (Vorhabensträgerin), Bayreuth zum Planfeststellungsbeschluss Neubau eines NORD.LINK ± 500-kV-HGÜ Interkonnektor Tonstad – Wilster Abschnitt 12-Seemeilen-Grenze bis Umspannwerk Wilster, Az.: AfPE L-663.48-2-1 vom 30.06.2014, wird nachstehende auf dem Gebieten der Gemeinden der Amtsverwaltungen Burg-St.Michaelisdonn, Wilstermarsch und Marne-Nordsee sowie der Stadt Brunsbüttel.

1. Festgestellte Planänderung

- Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Mehrfachbodentrennung)
- Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (BE-Fläche und Baugrube für Kabelmuffen sowie Lagerung von Bodenaushub)
- Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Zwangspunkte)
- Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Wendeanlagen)
- Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Überfahrten)
- Änderungen im temporären Arbeitsstreifen der Landkabeltrasse (Kabelzug)
- Änderungen im temporären Arbeitsstreifen und dauerhaften Schutzstreifen der Landkabeltrasse (Neutrassierung)
- Änderungen im temporären Arbeitsstreifen und dauerhaften Schutzstreifen der Landkabeltrasse (Nutzung von Privatwegen)
- Änderungen im dauerhaften Schutzstreifen der Landkabeltrasse (tatsächliche bzw. geänderte Bohrlängen und Anpassung Schutzstreifenbreite)
- Änderungen im dauerhaften Schutzstreifen der Landkabeltrasse (Änderung und Ergänzung von Bohrungen im HDD)
- Änderung der Stationierung der Landkabeltrasse
- Änderung von temporären Flächeninanspruchnahmen im Bereich von Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH
- Änderung von temporären Flächeninanspruchnahmen im Bereich von temporären Zufahrten an Straßen und Wegen gemäß FStrG und StrWG SH

einschließlich der im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Maßnahmen

festgestellt.

Der geänderte Plan umfasst folgende Planunterlagen nebst Anlagen:

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blatt / Seite
1	**Erläuterungsbericht**		S. viii, 16, 56, 61 – 64, 66 – 68, 88 - 97
	Anhang 12: Erläuterungsbericht -		Seite 1 –34
2	**Übersichtspläne**		
2.2	Karte Übersichtsplan Landtrasse	1:25.000	Blatt 2, 3
4	**Lage- und Grunderwerbspläne**		
4.1	Lage und Grunderwerbspläne Landtrasse	1:1.000	Blatt 48 - 83a
5	**Grunderwerb / Dingliche Sicherung**		
5.2	Grunderwerbsverzeichnis		S. 1 - 39
6	**Bauwerks- und Kreuzungsverzeichnis**		
6.1	Bauwerksverzeichnis		S. 1 - 69
6.2	Kreuzungsverzeichnis		S. 20 - 44
7	**Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)**		
7.1	LBP-Erläuterungsbericht		S. 158a, 186 – 186b, 189a, 204, 209b – 210c, 211f, 212, 213a – 213b, 216
	Anhang 1 zum LBP-Erläuterungsbericht: Maßnahmenblätter		S. 17 – 19, 24 – 25, 30, 38, 40, 44d, 63
	Anhang 2 zum LBP Erläuterungsbericht: Wegekonzept		S. 3a, 4a – 5, 7
7.2	Pläne zum LBP-Erläuterungsbericht		
	Karten Anhang 2: Wegekonzept, E-1006, A10029-A1039	1:400	Je Blatt 1
	Karte 3 Bestand und Planung / Biotoptypen und Maßnahmen	1:2.000	Blatt 49 - 83
	Karte 4: Ausgleich und Ersatz Übersichtskarte	1:350.000	Blatt 1
	Landschaftspflegerischer Begleitplan	1:4.000	Blatt 8 - 10
8.	**Wegekonzept**		
8.2	Übersichtskarte / Übersichtsplan		
8.2.1	Übersichtskarte Wegekonzept	1:25.000	Blatt 2 - 3
8.2.2	Übersichts- und Bauwerksplan Wegenutzung	1:5.000	Blatt 6b - 12
8.3	Verzeichnisse und Listen		
8.3.1	Verzeichnis Verkehrswege		S. 1, 1d, 2 – 3, 7 - 9
8.3.2	Liste sonstige öffentlichen Straßen		Seite 4 - 6
8.4	Heftungen Wegeertüchtigung und -ausbau		
8.4.1	Verzeichnis Wegeertüchtigung und –ausbau		Seite 2 - 3
8.4.2	Inhaltsverzeichnis Heftungen Maßnahmen Wegeertüchtigung und –ausbau Heftungen	verschiedene	19 Heftungen

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blatt / Seite
8.5	Verzeichnis und Heftungen Zufahrten		
8.5.1	Verzeichnis Zufahrten an klassifizierten Straßen		Seite 1 - 2
8.5.2	Inhaltsverzeichnis		Seite 1
	Heftung Zufahrten an klassifizierten Straßen	verschiedene	15 Heftungen
8.6	Verzeichnis Zufahrten an Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Straßen		
8.6.1	Verzeichnisse Zufahrten an Gemeinde- und sonstigen öffentlichen Straßen		Seite 5 - 7
8.6.2	Inhaltsverzeichnis		Seite 1
	Lage- und Grunderwerbspläne Z 82 – Z 83, Z 86 – Z 89, Z 92 – Z 95, Z 102 – Z 111, Z114 – Z127	1:25.000; 1:250	Je Blatt 1
9	**Wasserhaltung**		
9.2	Entwässerungskonzept Landkabeltrasse		
9.2.1	Erläuterungsbericht		S. I-II, 6a – 6b, 10 – 11, 12g – 12k, 14, 16 - 18, 25b, 25d – 25e, 34a, 35, 41, 44, 48, 51 – 53, 58, 65- 68, 72
	Anlage 1 Wassertechnische Berechnung (DHSV Dithmarschen)		S. 17 - 28
	Anlage 2 Wassertechnische Berechnung (DHSV Wilstermarsch)		S. 1 - 11
	Anlage 3 Übergabe-/Einleitungs-/Entnahmestellen (DHSV Dithmarschen)		S. 14 –27
	Anlage 4 Übergabe-/Einleitungs-/Entnahmestellen (DHSV Wilstermarsch)		S. 1 – 9
9.2.2	Übersichtspläne Entwässerungskonzept	1:25.000	Blatt 3
9.2.3	Lagepläne Entwässerungskonzept	1:1.000	Blatt 48A – 83a
9.3.1	Gewässerkreuzungen in dem Gebiet des DHSV Dithmarschen		S. 3 – 4
	Unterlage 3: Liste Gewässerkreuzungen		Blatt 4
	Gewässerkreuzungen in dem Gebiet des DHSV Wilstermarsch		
	Unterlage 3: Liste Gewässerkreuzungen		S. 1 – 2
	Unterlage 4: Planunterlagen	1:5.000	Blatt 1 -3
12	**Kreuzungen von Anlagen Dritter**		
12.5	Detailpläne Kreuzung Gewässer II. Ordnung	1:250	22 Blatt
12.6	Detailpläne Kreuzung kleine Gewässer II. Ordnung	1:250	118 Blatt
12.7	Detailpläne Kreuzungen Straßen und Wege		
12.7.1	Bundesstraßen		5 Blatt

Anlage	Inhalt	Maßstab	Blatt / Seite
12.7.2	Landesstraße		5 Blatt
12.7.3 12.7.5 12.7.6	Kreisstraßen Sonstige öffentliche Wege Privatwege		3 Blatt 23 Blatt 10 Blatt
12.8	Detailpläne Kreuzung Bahnstrecke	1:250	54 Blatt
12.9 12.9.1 12.9.2 12.9.3 12.9.4 12.9.5 12.9.6 12.9.7 12.9.8	Detailpläne Kreuzung Medientrassen Hochspannungsleitungen Mittelspannungsleitungen Niederspannungsleitungen Fernmeldeleitungen Gasleitungen Trinkwasserleitungen Abwasserleitungen Öl-Pipeline		 14 Blatt 41 Blatt 15 Blatt 29 Blatt 5 Blatt 19 Blatt 7 Blatt 2 Blatt
M **M2** M8 M8.1 M8.2	**Materialband** **Gutachten/Studien/Voruntersuchungen** Wegeertüchtigung und –ausbau Privatwege Verzeichnis Lagepläne und Querschnitte Lagepläne und Querschnitte	 1:50, 1:1.000	 1 Seite 15 Blatt

1.1 Ausräumung Vorbehalte

Durch diesen Planfeststellungsänderungsbeschluss werden in dessen Änderungsbereichen (Landabschnitte Sankt Michaelisdonn bis Nortorf / Wilster ohne den Bereich Nord-Ostsee-Kanal Querung) nachstehende Vorbehalte des Bezugsbeschlusses teilausgeräumt:

1.3 Sondernutzungserlaubnisse nach §23 Abs. 2 StrWG SH für die Benutzung der sonstigen öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus

1.4 sondernutzungspflichtige Nutzung von Kreis-, Landes-, und Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus

1.6 Längsprofile betreffend der detaillierten Darstellung der Kreuzungsbereiche der Kabelstrecke mit Anlagen Dritter

2. Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen)

Dieser Änderungsbeschluss ergeht mit folgenden ergänzenden bzw. ändernden Maßgaben gegenüber dem Bezugsbeschluss vom 30.06.2014, selbiges Az.:

2.2 Planänderungen

Der beantragte Plan wurde als Ergebnis des Anhörungsverfahrens mit keinen wesentlichen Planänderungen versehen. Die Vorhabengträgerin hat als Ergebnis des Anhörungsverfahrens partiell die Erweiterung des Schutzbereichs des Kabels zurückgenommen. Hierfür wurden die entsprechenden Deckblätter erstellt und mit diesem Beschluss festgestellt.

2.3 Genehmigungen, Erlaubnisse

Durch die Planfeststellung wird nach § 142 Abs. 1 Satz 1 LVwG die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 142 Abs. 1 Satz 2 LVwG).

Dieser Planfeststellungsänderungsbeschluss beinhaltet u.a. die folgenden Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen, wobei die vorstehende Auflage zu berücksichtigen ist:

2.3.1.1 Wasserrechtliche Genehmigung

Die Wasserrechtliche Genehmigung Ziffer 2.3.1.1 wird wie folgt neu gefasst:
Dem Vorhabensträger wird hiermit im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Dithmarschen als Wasserbehörde gemäß § 56 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) in Verbindung mit §§ 19 und 36 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die wasserrechtliche Genehmigung für die Querungen der Gewässer und Vorfluter (Gewässer Sielverband Helse) erteilt.

Nr.*)	Genehmigungsgegenstand
149	Bauzeitliche Verrohrung des Vorfluters 0131, SV Helse, DN 500, Länge 9,5m

*) laufende Nummer des Bauwerksverzeichnisses

Auf die Nebenbestimmungen des Beschlusses zum ursprünglichen Planfeststellungsverfahren (Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014) wie auch auf die Nebenbestimmungen der Beschlüsse zu den anschließenden Verfahren zu Planänderungen vor Fertigstellung des Beschlusses wird hingewiesen. Diese behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Für den Kreis Dithmarschen gilt: Überfahrungen sind aus Betonschwerlastrohren (Durchmesser mind. 0,40 m oder vorgegebenen Rohrquerschnitten des DHSV Dithmarschen) und einer Länge von max. 16,00 m. Abweichend davon haben die Bauwerksnummer 162 (DN200), 176 (DN 300), 177 (DN300), 178 (DN300), 180 (DN160), 191 (DN300), 196 (DN 400, l=17m), 201 (DN 400, l=17m) sowie 204 (DN400, l=18m) geringere Durchmesser bzw. größere Verrohrungslängen. Hierbei handelt es sich um temporäre Grenzgrabenverrohrungen.

Die Gewässerkreuzungen werden im Beschluss nicht tabellarisch aufgelistet. Die Daten sind der Anlage 9 der planfestgestellten Unterlage zu entnehmen.

2.3.2 Landschaftspflege

Nachstehend aufgeführte Erlaubnisse, Genehmigungen und Befreiungen haben die hier beantragte Planänderung zum Inhalt. Die mit Bezugsbeschluss bzw. vorangegangenen Planänderungsbeschlüssen unter dieser Ziffer festgestellten Sachverhalte haben weiterhin Fortbestand; nachstehende Ausführungen stellen somit die Änderungen und Ergänzungen dar und sind den gleichen Ziffern des Bezugsbeschlusses zugeordnet.

Es besteht Einvernehmen und Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde. Die UNBn der Kreise Dithmarschen, Kreis Steinburg und Kreis Nordfriesland sind zu dieser Planänderung beteiligt worden. Es wird auf die Nebenbestimmungen dieser Ziffer verwiesen.
Es bestehen keine Bedenken

2.3.2.1 Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Der Vorhabenträgerin werden hiermit gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG die zur Durchführung der § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft im Benehmen, sowie der Ausgleich oder Ersatz und die erforderliche Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs.6 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 4 LNAtSchG im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schl.-H./MELUND) genehmigt. Es wird auf § 17 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG verwiesen. Die mit der Realisierung der Planänderung verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden. Die Unvermeidbarkeit des Eingriffs gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist nachvollziehbar. Die erforderliche Kompensation erfolgt in vom Eingriff betroffenen Naturraum gemäß Ökokonto-V Schl.-Hol. Die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind entsprechend berücksichtigt worden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Anlage 7 der Planfeststellungsänderungsunterlage verwiesen.

Die oberste Naturschutzbehörde Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) hat mit Schreiben vom 12.02.2020 (Aktenzeichen: V 531 - 10193/2020) das Benehmen zum Eingriff sowie das Einvernehmen zur Kompensation gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG erteilt.

2.3.2.7 Zulässigkeit gem. § 34 BNatSchG i.V.m. § 25 (1) LNatSchG – Natura 2000

Es bestehen durch die Planänderung keine Betroffenheiten von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung. Eine Prüfung gem. § 34 BNAtSchG war somit nicht durchzuführen.

2.3.2.8 Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG (besonderer Artenschutz)

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen treten keine Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ein.

2.3.2.9 Genehmigung eines Eingriffs in festgesetzte und durchgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 (2) LNatSchG

Dem Vorhabensträger wird hiermit die Beseitigung oder Veränderung von festgesetzten und durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 (2) LNatSchG genehmigt, soweit dies für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist. Die Eingriffe können unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 15 (4) BNatSchG in bestehende Kompensationsflächen kompensiert werden. Auf die Anlage 7 des festgestellten Plans wird verwiesen.

2.3.2.10 Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen des Bezugsbeschlusses vom 30.06.2014 sowie der bislang ergangenen Planänderungsbeschlüsse gelten uneingeschränkt fort. Es wird auf die Maßnahmenblätter in Anlage 7.1 verwiesen. Insbesondere die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen des festgestellten Plans sind in den Bereichen der Planänderung zu beachten.

<u>Ergänzende Nebenbestimmungen:</u>

a) die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen in den jeweiligen Bauabschnitten und kritischen Zeitspannen der jeweiligen Arten (Amphibien, Brutvögel) baubiologisch zu begleiten und deren Einhaltung zu überprüfen und zu dokumentieren.

b) alle baustellenbedingten Einrichtungen wie z. B. die Herstellung von Zufahrten, Arbeitsflächen, Anstau von Gewässern, temporäre Absenken des GWS in Baugruben, Bodenlager u. ä. sind zwecks Minimierung der Eingriffe zeitnah und spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des jeweiligen Bauabschnitts vollständig und ordnungsgemäß zurückzubauen.

c) Bauabschnitte innerhalb von gesetzlich geschützten Biotope (Röhrichte im Trassenverlauf) sind unmittelbar nach Verlegung des Leitungsabschnittes zur Vermeidung längerfristiger Schädigungen wieder sich selbst zu überlassen und das natürliche Wasserregime zu erlauben.

d) Die Maßnahme M 28 A -Baum- und Strauchpflanzungen im B-Plan Nr. 2 der Gemeinde Landscheide „Am Bahnhof“ ist als Realkompensation bis zum 1.12.2020

umzusetzen. Dies ist dem AfPE und dem Kreis Steinburg unaufgefordert im Vorab anzuzeigen.

e) Die Breite des Kabelgrabens (Oberbodenabzug und Grabenschulter) ist in den Protokollen der BBB gem. der Aufmaßblätter zu dokumentieren.

f) Im Rahmen der Nachbilanzierung ist auch mit dem MELUND abzustimmen, ob das bilanzierte Mittelmaß von 3 m Grabenbreite aufgrund der in der Urplanung angenommenen oberen Grabenbreite von 2,7 m bis 6,2 m, (siehe LBP Anlage 7.1 des festgestellten Plans) stimmig ist, oder ob hier aufgrund der tatsächlichen Grabenbreite eine erweiterte Eingriffsgröße angenommen und bilanziert werden soll.

2.3.2.11 Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen

Ersatzmaßnahme: Ökokonto „Eiderstedt 5 (Teilfläche Tating)

Für den durch die Planänderung verursachten Eingriff werden aus den bestehenden Ökokonten der Gemeinde Tating im Kreis Nordfriesland gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen als Kompensation angerechnet und als Ersatzmaßnahmen anerkannt (vgl. Anlage 7 der Planfeststellungsunterlage).

Die Inhalte der Tabelle unter Ziffer 2.3.2.11 des Bezugsbeschlusses oder weiterer ergangener Planergänzungsbeschlüsse haben weiterhin Bestand und werden hier ergänzt.

Ökokonto	**Gemeinde/ Gemarkung**	**Flur/ Flurstück Für Nordlink**	**Ausbuchung für Planänderungen (Ökopunkte)**
M 27 E Eiderstedt 5 (Teilfläche Tating) Az: 4.6.1.5.01-67.30.3-75/14 (v. 13.10.2017, UNB Nordfriesland)	Tating	Flur 20, 22 Flurstücke 7,67	Ausbuchung für diese Planänderung: 2.668 ÖP

Die Planfeststellungsbehörde sendet der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland den Planfeststellungsänderungsbeschluss und eine Kopie der entsprechenden Maßnahmenblätter und den Maßnahmenplan für die entsprechende Ausbuchung der Maßnahmen aus den vorgenannten Ökokonten und zur Eintragung in das Kompensationsverzeichnis gemäß § 7 Landesverordnung über das Ökokonto (Ökokonto-V) zu.

2.3.4 Sondernutzungserlaubnisse

Die nachstehenden Sondernutzungserlaubnisse werden insgesamt neu gefasst. Sie ersetzen insoweit die in den vorangegangen Planfeststellungsänderungs- / -ergänzungsbeschlüssen enthaltenen Sondernutzungserlaubnisse.

2.3.4.2 Sondernutzungen von Straßen des überörtlichen Verkehrs

2.3.4.2.1 Temporäre Nutzung von Zufahrten zu Bundes-, Landes- sowie Kreisstraßen in der Straßenbaulast des Kreises Dithmarschen:

Nachstehend aufgeführte Zufahrten zu Bundes -, Landes- und Kreisstraßen dürfen unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen genutzt werden.

BWNr.	lfd.- Nr.	Straße	Abschnitt	Stationierung	Ausbau/ Ertüchtigung	Bemerkungen
149	Z-084	L144	120	2+690 – 2+710	Ausbau	Temporär
150	Z-085	L144	050	2+740 – 2+769	Neubau	temporär
155	Z-090	L142	050	1+680 – 1+703	Ausbau	temporär
156	Z-091	L142	010	1+520 – 1+536	Ausbau	temporär
161	Z096	K4	010	3+593 – 3+612	Ausbau	temporär
162	Z-097	K4	030	3+894 – 3+912	Ausbau	temporär
163	Z-098	K3	030	2+924 – 2+945	Ausbau	temporär
164	Z-099	K3	030	2+925 – 2+958	Ausbau	temporär
165	Z-100	L138	100	1+888 – 1+922	Neubau	temporär
166	Z-101	L138	100	1+900 – 1+908	Ohne bauliche Maßnahmen	temporär
177	Z112	L276	030030	2+128 – 2+151	Ausbau	temporär
178	Z113	L276	030030	2+601 – 2+623	Ausbau	temporär
193	Z128	K15	030	6+556 – 6+572	Ausbau	temporär
194	Z129	K15	030	7+389 – 7+401	Ausbau	temporär

BWNr.	lfd.- Nr.	Straße	Abschnitt	Stationierung	Ausbau/ Ertüchtigung	Bemerkungen
195	Z130	K63	070	11+379 – 11+406	Ohne bauliche Maßnahmen	dauerhaft

Auf die Nebenbestimmungen des Beschlusses zum ursprünglichen Planfeststellungsverfahren (Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014) wie auch auf die Nebenbestimmungen der Beschlüsse zu den anschließenden Verfahren zu Planänderungen vor Fertigstellung des Beschlusses wird hingewiesen. Diese behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

3. Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung ist gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Vorhabens nach § 43 EnWG erforderlich ist. Die von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnissen und den Lage- und Grunderwerbsplänen (s. Anlage 5.2 - Grunderwerbsverzeichnisse- und Anlage 4.1 – Lage- und Grunderwerbsplan der Planfeststellungsunterlagen).

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum gegen die Vorhabenträgerin. Für die dauerhafte Inanspruchnahme von Eigentumsflächen besteht dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch für den Eigentümer und den Pächter.

Einwendungen, die Art und Umfang einer Enteignungsentschädigung zum Inhalt haben, werden in diesem Verfahren nicht behandelt, da die Planfeststellung als rechtsgestaltender Verwaltungsakt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen regelt. Entsprechende Forderungen müssten unabhängig hiervon in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit der Vorhabenträgerin (DC Nordseekabel GmbH & Co. KG, Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte) geltend gemacht werden.

In einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach dem EnteignG wird über die Höhe der Entschädigung entschieden. Das Entschädigungsverfahren kann gem. § 45 Abs. 2 EnWG unmittelbar nach Feststellung des Planes durchgeführt werden, wenn sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen

Rechtes schriftlich einverstanden erklärt hat. Auf ein gesondertes Enteignungsverfahren kann dann verzichtet werden.

Das bedeutet, dass über Entschädigungsforderungen, die zugleich als Einwendungen gegen die Planung zu werten sind, im Planfeststellungsverfahren daher nur dem Grunde nach entschieden wird, soweit sie im Erörterungstermin nicht abschließend geregelt werden konnten (siehe Ziffer 4 bzw. Ziffer 5 dieses Planfeststellungsänderungsbeschlusses).

Für die für den Bau und den Betrieb des Vorhabens erforderlichen Grundinanspruchnahmen sind Eintragungen von Grunddienstbarkeiten erforderlich, aber auch ausreichend. Einer Übertragung des Eigentums bedarf es insoweit nicht. Die Grundinanspruchnahmen sind vor allem für die Kabeltrasse und deren Schutzstreifen, für die dauerhaften nicht befestigten sowie für die vorübergehenden Zuwegungen zum Leitungsschutzstreifen zum Zwecke des Baus und der Unterhaltung der Anlagen erforderlich (s. Anlage 4.1 und 5.2 des festgestellten Plans). Hierfür besteht ein Entschädigungsanspruch.

Für alle im festgestellten Plan, Anlage 4.1 Lage- und Grunderwerbsplan zur vorübergehenden Nutzung ausgewiesenen Flächen besteht ein Entschädigungsanspruch.

Ebenso besteht ein Entschädigungsanspruch für Flurschäden wie auch für Flurfolgeschäden.

4. Erledigung von Stellungnahmen und Einwendungen

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) konnten im nachfolgend dargelegten Umfang erledigt werden. Die Erledigung umfasst insbesondere die im Anhörungsverfahren zurückgenommenen Anregungen und Bedenken sowie die zwischen den Beteiligten einvernehmlich getroffenen Regelungen. Soweit nicht ausdrücklich entgegenstehende Entscheidungen getroffen werden, werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens wie folgt Bestandteil dieses Beschlusses:

Das Datum der Stellungnahmen bzw. Einwendungen ist in Klammern angegeben.

4.1 Private Einwendungen

4.1.1 Einwender 5 (09.01.2020)

Ausweislich der Erwiderung erklärt die Vorhabenträgerin, der Forderung nach einem Beweissicherungsverfahren nachzukommen.

Auf eine Erörterung kann nach §43a EnWG auf eine Erörterung verzichtet werden. Dies ist durch die Anhörungsbehörde so auch entschieden worden.

Die Einwendung wird für erledigt erklärt.

4.2 Naturschutzverbände

Seitens der anerkannten Naturschutzverbände sind keine Anregungen und Bedenken zu dem Vorhaben vorgetragen worden.

4.3 Träger öffentlicher Belange

4.3.1 Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (10.12.2019)

Oberste Naturschutzbehörde:
Ausweislich der Erwiderung der Vorhabenträgerin zu dieser Stellungnahme und der Stellungnahme des Kreises Nordfriesland stehen die erforderlichen Ökokonten zur Verfügung. Der entsprechende Ökokontovertrag zwischen Ökokontobetreiber und Vorhabenträger ist dem AfPE vorgelegt worden.
Im übrigem bestehen keine weiteren Anregungen und Bedenken.

Oberste Fischereibehörde:
Ausweislich der Erwiderung der Vorhabenträgerin ist nach Vorlage dieser Stellungnahme geprüft worden, inwieweit durch das Vorhaben „fischereiliche“ Auswirkungen ausgelöst werden. Dieses ist nach der Erwiderung der Vorhabenträgerin zu dieser Stellungnahme zu verneinen.
Das Schutzgut Tiere, auch relevante Fischarten, wurde im Rahmen der Eingriffsregelung sowie des Artenschutzes hinsichtlich erheblicher oder signifikanter Beeinträchtigungen in der landespflegerischen Begleitplanung (LBP) und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag überprüft. Baubegleitend ist eine Umweltbaubegleitung vor Ort, so dass bei unvorhersehbaren Ereignissen entsprechende Vorkehrungen getroffen oder Abstimmungen mit Fachbehörden vorgenommen werden können.

Für das hier beantragte Planänderungsverfahren ist infolge der durch die beantragten Planänderungen ausgelösten vielen geänderten Betroffenheiten Dritter wie auch berührten Belange Träger öffentlicher Belange die Auslegung des geänderten Planes alternativlos. Auch bei einem Verfahren bei einer unwesentlichen Änderung des Vorhabens wäre die Verpflichtung zur Abgabe einer Stellungnahme durch die beteiligten Träger öffentlicher Belange ebenso erforderlich. Ebenso hätte die Änderungsunterlage den gleichen Umfang wie auch Inhalt wie die hier planfestgestellte Fassung.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.2 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (04.12.2019, 2.12.2019)

Standort Mitte:

Zu den beantragten Planänderungen sind keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden.

Stellungnahme zu fischereirechtlichen Belangen:

Es wird auf die obigen Ausführungen in Ziffer 4.3.1 dieses Planänderungsbeschlusses verwiesen.

Die Stellungnahmen werden für erledigt erklärt.

4.3.3 Kreis Steinburg (18.12.2019)

Wie in der Erwiderung zu dieser Stellungnahme ausgeführt wird die Vorhabensträgerin die Wasserbehörde des Kreises Steinburg wie auch den Deich- und Hauptsielverband Wilstermarsch den Baubeginn schriftlich anzeigen. Ebenso wird eine gemeinsame Abnahme erfolgen, in der die erbetene Planunterlage vorgelegt werden wird.

Ebenso sind in der Erwiderung die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde seitens der Vorhabensträgerin zugesagt worden.

Hinsichtlich des Hinweises des Zivil- und Katastrophenschutzes wird auf den entsprechenden Planfeststellungsänderungsbeschluss verwiesen.

Anregungen und Bedenken aus dem Bereich Straßenbau betreffend der Kreisstraßen im Kreis Steinburg sind nicht vorgetragen worden.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.4 Kreis Dithmarschen (11.12.2019)

Die im Zusammenhang mit dem Bodenschutzrecht formulierten Auflagen sind bereits im Planfeststellungsänderungsbeschluss vom 30.04.2016 enthalten und gelten für alle nachfolgenden Planfeststellungsänderungsbeschlüsse.
Die Benennung der Fachperson der ökologischen und bodenbaubegleitenden Fachpersonen werden dem Fachdienst Wasser, Boden und Abfall umgehend benannt.

Zu der Forderung der Wasserbehörde hinsichtlich des Mindestdurchmesser von 400mm bei Verrohrungen von Gewässern wird auf den Planänderungsbeschluss vom 30.08.2019 verwiesen. Dort wurde diese Forderung der Vorhabenträgerin bereits auferlegt. Diese gilt für alle folgenden Planfeststellungsänderungsbeschlüsse. Für die weiteren Forderungen ist auf den Planfeststellungsänderungsbeschluss vom 05.05.2017 zu verweisen, der dort diese Forderungen der Vorhabenträgerin in Ziffer 2.3.1.1, Nebenbestimmungen Kreis Dithmarschen, auferlegt. Diese Nebenbestimmungen sind verbindlich für alle folgenden Planfeststellungsbeschlüsse, so auch diesem, soweit der Kreis Dithmarschen betroffen ist.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.5 Kreis Nordfriesland (19.11.2019)

Zu den beantragten Planänderungen sind keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.6 Deutsche Telekom GmbH (15.11.2019)

Zu den beantragten Planänderungen sind keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden. Im übrigem wird auf die Ausführungen im Bezugsbeschluss vom 30.06.2014

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.7 Schleswig-Holstein Netz AG (04.12.2019)

Durch die hier beantragte Planänderung werden keine geänderten Betroffenheiten zur 110kV Freileitung ausgelöst. Infolge dessen wird auf die Regelung des Bezugsbeschlusses verwiesen. Gleichwohl wird die Vorhabenträgerin die Sicherheitshinweise in der baulichen Umsetzung des Vorhabens beachten.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.8 Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen (18.06.2019)

Diese Stellungnahme wurde offenbar mit einem nicht korrekten Datum versehen. Die Stellungnahme ging am 13.12.2019 bei der Anhörungsbehörde ein.
Inhaltlich wird hinsichtlich der vorzutragenden Anregungen und Bedenken auf die zuvor eingelegten Stellungnahmen zu dem Bezugsbeschluss wie auch den dazu ergangenen Planänderungs- und –ergänzungsbeschlüsse verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.9 DB AG, DB Immobilien (12.12.2019)

Ausweislich der Erwiderung zu dieser Stellungnahme erklärt die Vorhabenträgerin, dass sie mit der DB die Kreuzungsverträge für die berührten Bahnstrecken bereits abgeschlossen hat. Auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin hierzu wird verwiesen.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.10 Raffinerie Heide (22.11.2019)

Die vorgetragenen Forderungen und Hinweise sind bereits durch entsprechende Auflagen der Vorhabenträgerin im Bezugsbeschluss vom 30.06.2014 auferlegt worden. Zusätzlich hat die Vorhabenträgerin einen Kreuzungsvertrag mit der Raffinerie Heide abgestimmt, so dass die Planfeststellungsbehörde davon ausgeht, dass Einvernehmen zwischen den Beteiligten hinsichtlich der Umsetzung des NordLink Kabels in den betroffenen Bereichen herrscht.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.11 Wasser- und Wegeverband Dithmarschen (16.12.2019)

Zu den beantragten Planänderungen sind keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.12 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH (20.12.2019)

Zu den beantragten Planänderungen sind keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.13 Stadt Brunsbüttel (06.01.2020)

Die Beschilderungen für Umleitungsverkehre werden außerhalb des Planfeststellungsverfahren durch die zuständige Verkehrsbehörde angeordnet. Hierzu werden die Beteiligten, wie z.B. die Straßenbaulastträger, gehört.

Die Durchführung einer Beweissicherung für die Nutzung sonstiger öffentlicher Wege kann im Zusammenhang mit der Sondernutzungserlaubnis festgelegt werden.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.14 Amt Marne Nordsee (23.01.2020)

Zu den beantragten Planänderungen sind keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden.

Die Stellungnahme wird für erledigt erklärt.

4.3.15 Amt Wilstermarsch (13.01.2020)

Für die Gemeinden Landscheide, Nortorf und Büttel wird keine Stellungnahme abgegeben.

5. Zurückgewiesene Einwendungen

Folgende Einwendungen, die von privaten Einwendern vorgebracht worden sind und im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, werden zurückgewiesen. Zur Begründung wird auf den Begründungsteil Ziffer zu 5. dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die von den Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzverbänden und privaten Einwendern vorgebrachten Einwendungen thematisch zusammengefasst und nummeriert worden. Die den privaten Einwendern im Einzelnen zugeordneten Abschnittsziffern unter Abschnitt 5.1 werden ausschließlich den jeweiligen Einwendern sowie der Vorhabenträgerin namentlich bekannt gegeben.

5.1 Einwender 1 (09.11.2019)

wegen Ablehnung der beantragen Planänderungen

5.2 Einwender 2 (05.01.2020)

wegen der sich aus der beantragten Planänderung ergebenden Veränderungen auf der Eigentumsfläche mit der Folge, dass die im Anhörungsverfahren zum Bezugsbeschluss

gemachten Zusagen seitens der Vorhabenträgerin nunmehr nicht mehr eingehalten werden können.

5.3 Einwender 3 (26.12.2019)

wegen Ablehnung der beantragen Planänderungen

5.4 Einwender 4 (13.01.2020)

wegen:

- ungenehmigter Eingriffe eines Dritten (Hinweise 1 und 2)
- Erweiterung des Schutzstreifens
- Forderung nach einer HDD Bohrung ab Bau-km 44+375
- Anpassung der Entwässerungsunterlage hinsichtlich der Entwässerungsfunktion der Eigentumsfläche

5.5 Einwender 6 (09.01.2020)

wegen Ablehnung der beantragen Planänderungen

6. Plankorrekturen durch Blaueintragungen und Deckblätter (Hinweis)

Soweit Änderungen der Planunterlagen in diesem Beschluss festgesetzt worden sind, wurden die Planunterlagen entsprechend durch Blaueintragungen, diese können auch handschriftlich sein, geändert bzw. durch Deckblätter ergänzt.

7. Zustellung (Auslegung)

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist der Vorhabenträgerin, den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen (§141 Abs. 4 LVwG).
Des Weiteren wird dieser Planfeststellungsbeschluss gemäß §42 Abs. 2 S.2 LNatSchG den anerkannten Naturschutzvereinen zugestellt, die am Planfeststellungsverfahren durch die Anhörungsbehörde beteiligt worden sind.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans gemäß § 141 Abs. 4 S. 2 LVwG in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind örtlich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der

Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt, darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

8. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist gem. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

9. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin die Kosten dieses Planfeststellungsbeschlusses (Gebühren und Auslagen) zu tragen.

Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Begründung:

Zu 1.: **(Festgestellte Planänderung)**

(a) Verfahrensrechtliche Würdigung

Die Notwendigkeit der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Änderung der mit Bezugsbeschluss planfestgestellten Höchstspannungsfreileitung ergibt sich aus § 43 d EnWG. Die Vorhabenträgerin hat die Änderung des mit Bezugsbeschluss vom 30.06.2014 festgestellten Vorhabens beantragt.

Das Amt für Planfeststellung Energie ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO) i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Bildung des Amtes für Planfeststellung Energie vom 05.12.2012 zuständige Behörde für die Ausführung des § 43 EnWG (Planfeststellungsverfahren) und ist mithin die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Das Vorhaben ist mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.06.2014 festgestellt worden (Bezugsbeschluss).

Die in § 43 EnWG i.V.m. § 140 LVwG vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind beachtet worden.

Die Vorhabensträgerin, DC Nordseekabel GmbH & Co.KG, hat mit Schreiben vom 25.10.2019 einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens vor Fertigstellung des Vorhabens gestellt.

Die Planunterlagen haben nach vorheriger örtlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 20.11.2019 bis einschließlich 19.12.2019 in den von der Planung betroffenen Amtsverwaltungen Burg – St. Michaelisdonn, Marne-Nordsee und Wilstermarsch sowie in der Stadt Brunsbüttel, öffentlich und zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Die Einwendungsfrist ist am 16.01.2020 abgelaufen. Die ordnungsgemäße örtliche Bekanntmachung und die bekanntmachungsgemäße Auslegung der Planunterlagen ist von den auslegenden Stellen bestätigt worden.
Bis zum 16.01.2020 sind 6 Einwendungen eingegangen.

Auf eine Erörterung der eingelegten Stellungnahmen und Einwendungen wurde gem. § 43d EnWG verzichtet.

Das Amt für Planfeststellung Energie als Anhörungsbehörde hat zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens gem. § 140 Abs. 9 LVwG keine abschließende Stellungnahme abgegeben, da die vorgetragenen Anregungen und Bedenken Träger öffentlicher Belange in der Erwiderung der Vorhabensträgerin zu diesen weitestgehend ausgeräumt werden konnten. Die Einwendungen Dritter sind durch die Erwiderung soweit erläutert und bewertet worden. Seitens der Anhörungsbehörde ist daher festgestellt worden, dass als Ergebnis des Anhörungsverfahrens keine Sachverhalte offen sind, für die seitens der Anhörungsbehörde Hinweise an die Planfeststellungsbehörde zu geben wären.

(b) Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben NORD.LINK ± 500-kV-HGÜ Interkonnektor Tonstad – Wilster ist im BBPlG als Maßnahme Nr. 33 enthalten. Dies bedingt, dass der Bedarf an sich wie auch eine umgehende Realisierung des Vorhabens nicht nur geboten, sondern gesetzlich ausdrücklich bestimmt ist.

Gegenstand der hier zur Feststellung beantragten Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens sind kleinteilige Änderungen. Sie betreffen den Umfang der temporären Inanspruchnahme auf der Kabeltrasse. Entsprechend dem festgestellten Plan hat zur Vermeidung von baubedingten Wirkungen auf den Boden eine fachgerechte Lagerung von Aushubböden getrennt nach Ober- und Unterboden zu erfolgen. Aufgrund eines geänderten Bodenmanagementkonzeptes sollen zusätzliche Transporte von Aushubmaterial zu zentralen Lagerplätzen entfallen und der Aushub in getrennten Mieten entsprechend den jeweils getrennt zu haltenden Homogenbereichen dezentral im Arbeitsstreifen entlang der Landkabeltrasse gelagert werden. Das gesamte Aushubmaterial wird bei kurzen Transportwegen in einem Arbeitsgang abgetragen und seitlich abgelegt, so dass nachteilige Prozesse für den Boden vermieden werden.
Diese Vorgehensweise führt lokal im Arbeitsstreifen zu geringfügigen Erweiterungen über die Regelbreite von 20 m hinaus.

Weiterhin hat sich aus der Ausführungsplanung ergeben, dass die finale Muffentechnik gegenüber dem Bezugsbeschluss technisch höhere Anforderungen an die für die Kabelverbindung benötigten Geräte und Kabelverbindungsmodule bzw. die einzusetzenden Stoffe und Materialien stellt. Hieraus resultiert ein größerer Flächenbedarf zur Aufstellung der Geräte und Kabelverbindungsmodule. In der Folge werden größere Abmessungen bei den geplanten Baugruben für Kabelmuffen mit einer Breite auf der Sohle von ca. 6 m und einer Länge von ca. 25 m erforderlich. Je nach örtlicher Gegebenheit sind zur getrennten Lagerung von Ober- und Unterboden bzw. bei

Mehrfachbodentrennung auch hier zusätzliche Arbeitsflächen erforderlich. Der Arbeitsstreifen muss im Einzelfall entsprechend erweitert werden. Zur Montage der antragsgegenständlichen Muffen 28 bis 48 ist ein zusätzlicher temporärer Flächenbedarf von je ca. 500 m² bis 600 m² erforderlich. Davon entfallen für die Flächen zur fachgerechten Bodenlagerung je ca. 250 m².

Ebenfalls ist Gegenstand des geänderten Planes die einseitige Vergrößerung des Schutzstreifens im Bereich der Leitungsführung im Schutzrohr. Hierdurch werden jedoch keine erstmaligen Betroffenheiten ausgelöst. Die zusätzliche Ausweisung des Schutzstreifens löst jedoch auch die entsprechende freie Verfügung der Fläche ein. Da sich aber diese vorrangig im Bereich der Flurstücksgrenzen auswirken können und auch diese sehr schmal sind (Verbreiterung auf nunmehr einseitig 7,50m), können vereinzelt Behinderungen auftreten. Dort wäre bspw. für die Errichtung eines Zaunpfahles bei der Vorhabenträgerin im Vorwege die Zustimmung einzuholen.

Des Weiteren ist Gegenstand die Teilausräumung einzelner Vorbehalte des Bezugsbeschlusses. Mit der Anlage 8 wird die Wegenutzung dargestellt, mit der Anlage 12 die Längsprofile der Kabelstrecke im Bereich von Kreuzungen mit planfeststellungspflichtigen Verkehrs-, Infrastruktur- und Versorgungsanlagen.

Die hier beantragten Planänderungen sind geboten, stellen sie nun, durch die Berücksichtigung detaillierter Untersuchungen in der Ausführungsplanung die letztendlich zur baulichen Umsetzung anstehenden Lösungen dar. Durch diese Planänderungen erfolgt keine signifikante Beeinträchtigung auf die verschiedensten Belange. So sind die Eigentumsrechtlichen Betroffenheiten durchweg temporärer Art, also lediglich in der Bauphase. Dauerhafte Inanspruchnahmen werden dem hingegen nicht ausgelöst, weshalb auch die Abwägung zur Trassenführung des Bezugsbeschlusses nicht zu überprüfen war. Die Mehrinanspruchnahmen sind in der Kabeltrasse als sehr gering zu bezeichnen. Sie werden vornehmlich auf landwirtschaftlichen Flächen ausgelöst. Eine durch die Mehrinanspruchnahme ausgelöste Beeinträchtigung der Bewirtschaftung der Flächen ist nicht signifikant, zum einen durch die sehr geringfügige Mehrinanspruchnahme und zum anderen dadurch, dass keine neuen Flächen oder –teile überplant werden sollen.

Die Vorhabenträgerin hat die für die Nutzung der sonstigen öffentlichen Wege erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse abgeschlossen, in denen die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des StrWG SH im Zusammenhang mit dem Vorhaben NordLink geregelt ist.

Soweit die Vorhabenträgerin im Rahmen ihrer Ausführungsplanung festgestellt hat, dass Wege oder Teile von diesen ertüchtigt oder aber auch auszubauen sind, sind diese ebenfalls Gegenstand der hier beantragten Planänderung. Hierdurch wird sichergestellt, dass durch dieses Vorhaben ei-

nerseits die geeignetste Wegeplanung anderseits die genutzten Wege keine verbleibenden Schäden in diesen Bereichen zu erwarten sind.

Gegen diesen Plan haben die Träger öffentlicher Belange Anregungen und Bedenken im Anhörungsverfahren vorgetragen, diese konnten insgesamt als Ergebnis des Verfahrens für erledigt erklärt werden. Einwendungen gegen den Plan konnten, soweit es sich um eine Änderung von dauerhaften Flächeninanspruchnahmen handelt, erledigt werden. Die hierfür zu fertigen Deckblätter hat die Vorhabenträgerin der Anhörungsbehörde vorgelegt und die Planfeststellungsbehörde hat diese Deckblätter zum Bestandteil des festgestellten Planes werden lassen. Seitens der anerkannten Naturschutzverbände sind keine Anregungen und Bedenken vorgetragen worden.

Im Ergebnis war dem Antrag der Vorhabenträgerin zu folgen. Die zur Planfeststellung beantragten Planänderungen vor Fertigstellung sind geboten, auch mit den damit verbundenen Eingriffen in das Eigentum Dritter wie auch Natur und Landschaft.

Zu 2.: **(Maßgaben (Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen))**
Die Maßgaben – Auflagen, Planänderungen, Erlaubnisse, Nebenbestimmungen – sind zur Sicherung der Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens erforderlich und geboten.

Zu 2.3: **(Genehmigungen, Erlaubnisse)**
Zu 2.3.2: **(Landschaftspflege)**
Zu 2.3.2.1: **(Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft)**

Die mit der Realisierung der Planänderung verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden. Die Unvermeidbarkeit des Eingriffs gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist nachvollziehbar. Die erforderliche Kompensation erfolgt in vom Eingriff betroffenen Naturraum gemäß Ökokonto-V Schl.-Hol. Die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind entsprechend berücksichtigt worden. Es wird auf § 17 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG verwiesen.

Die oberste Naturschutzbehörde Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) hat mit Schreiben vom 12.02.2020 (Aktenzeichen: V 531 - 10193/2020) das Benehmen zum Eingriff sowie das Einvernehmen zur Kompensation gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG erteilt.

Der im Plan dargestellte Eingriff in Natur und Landschaft wird demzufolge genehmigt.

<u>Zu 2.3.2.11:</u> (Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen)

Die Anerkennungsbescheide der in die Planung eingestellten Ökokonten sind durch die Vorhabenträgerin bei der Planfeststellungsbehörde vorgelegt worden, so dass von einer fachlichen Eignung und einer Inanspruchnahme als Kompensation für dieses Vorhaben ausgegangen wird. Die unteren Naturschutzbehörden der die Ökokonten führenden Kreise sind im Verfahren entsprechend beteiligt worden, um die Verfügung der entsprechenden Ökopunkte zu überprüfen.

<u>Beschreibung:</u>

Das Ökokonto Eiderstedt 5, Teilfläche Tating (vgl. Kap. 7 des festgestellten Plans - Karte 4, Blatt 8 und MB ME 27) befindet sich im Kreis Nordfriesland. Es handelt sich um mehrere Flurstücke der Gemarkung Tating, Flur 20 und 22 mit einer Fläche von insgesamt 45,2 ha. Für NordLink werden 931 Ökopunkte für diese Planänderung ausgebucht (insgesamt sind für das Vorhaben Nordlink 0,94 ha. Zum Zeitpunkt des Erwerbs waren die Flächen überwiegend durch intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland geprägt, das größtenteils gegrüppt und von einem Grabensystem umgrenzt und durchzogen war. Die Flächen wurden als Mähweide und Weidegrünland genutzt.
Als Entwicklungsziel ist die Entwicklung zu einem Komplex ausartenreichem mesophilem Grünland sowie Feuchtgrünland und Flutrasen angestrebt. Das Ökokonto wird von der Stiftung Naturschutzbetrieben und wurde 2017 von der UNB Kreis Nordfriesland als Ökokonto anerkannt. Die Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen erfolgte zwischen 2014 und 2017. Die Kompensation für den in Natur und Landschaft erfolgten Eingriff kann somit bestätigt werden.

<u>Zu 5.:</u> (Zurückgewiesene Einwendungen)

Im Planfeststellungsbeschluss ist über die nicht schon anderweitig erledigten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände zu entscheiden. Ebenso ist auch über die fristgerecht schriftlich oder zur Niederschrift eingelegten Einwendungen, die im Anhörungsverfahren nicht ausgeräumt werden konnten, zu entscheiden. Verspätet eingelegte Einwände sind ausgeschlossen (präkludiert).

Planfeststellungspflichtige Vorhaben greifen regelmäßig in vorhandene tatsächliche Verhältnisse ein und berühren bestehende Rechtsverhältnisse. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabensträgerin und anderen Behörden sowie den Betroffenen umfassend rechtsgestaltend zu regeln. In diesem Verfahren wird angestrebt, einen Ausgleich zwischen den zwangsläufig gegensätzlichen Interessen der

Betroffenen und der Vorhabensträgerin herbeizuführen, indem die Interessen einem Abwägungsvorgang unterworfen werden. Die Argumente der im Verfahren beteiligten Einwender werden dabei angemessen gewichtet und einer abschließenden Beurteilung unterworfen.

Ein entscheidendes Kriterium für die endgültige Beurteilung der Einwendungen von privater Seite ist der Grad der Betroffenheit und des Eingriffes in die Rechte des Einzelnen, die dem öffentlichen Interesse an der Baumaßnahme entgegenstehen. Es wird dabei geprüft, ob der Zweck und der Erfolg eines Eingriffes nicht im Missverhältnis zu den Belastungen stehen, die den Betroffenen zugemutet werden.

Nach § 141 Abs. 2 Satz 1 LVwG entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist.

Die von Privaten vorgebrachten Einwendungen hat die Planfeststellungsbehörde in dem aus Ziffer 5. ersichtlichen Umfang zurückgewiesen. Dies begründet sich im Einzelnen wie folgt:

Zu 5.1: (Einwender 1)
Die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung der hier beantragten Planänderung führt u.a. aus, dass, soweit Einwendungen erhoben werden, der geltend gemachte Belang zu nennen und zu begründen ist. Hiervon hat der Einwender keinen Gebrauch gemacht, so dass nicht entnehmbar ist, worin die Ablehnung der beantragten Planänderungen bestehen.

Das Eigentum des Einwenders wird durch die beantragen Planänderungen, wie dem Grunderwerbsverzeichnis entnommen werden kann, ausschließlich durch geringfügige temporäre Flächeninanspruchnahmen zusätzlich beansprucht. Diese begründen sich darin, dass als Ausfluss der gediehenen Detailplanung nun die Muffenstandorte für das Kabel verortet werden konnten. Zudem zeigten weitere bodenkundliche Erkenntnisse, dass die mit dem Bezugsbeschluss der Vorhabenträgerin auferlegten Trennung der angefundenen und ausgebauten Bodenschichten ein leicht vergrößertes Baufeld bedingen. Diese zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen sind notwendig und auch nicht an andere Orte zumutbar verlegbar. Infolge dessen war der beantragte Plan festzustellen.

Die Vorhabenträgerin hat Deckblätter vorgelegt, wonach von den Schutzstreifenerweiterungen nunmehr abgesehen werden soll. Diese Deckblätter sind dem Einwender mit Übersendung der Erwiderung der Vorhabenträgerin übersandt worden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

<u>Zu 5.2:</u> (Einwender 2) (05.01.2020)

Das Vorhaben soll ausweislich der Antragsunterlage und wie im Erörterungstermin am 12.02.2014 ausgeführt als HDD Bohrung im Bereich der betroffenen Eigentumsfläche ausgeführt werden. Dieses ist eindeutig durch die planerische Darstellung eines dicken roten Striches auf einer ockerfarbig unterlegten Fläche dargestellt. Nach der Legende des Planes, in dieser werden die verwendeten Planzeichen erläutert, stellt dies ein Schutzrohr / HDD-Verfahren auf einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme, hier mittels dinglicher Sicherung im Grundbuch. Die Notwendigkeit dieser Bohrung besteht weiterhin darin, dass ein in diesem Bereich verlaufender Graben mittels der Bohrung gekreuzt werden soll. Die detaillierte Darstellung dieser Kreuzung kann in der Anlage 12.6 Kreuzungen von Gräben und Gewässer, dort Kreuzung 372, entnommen werden. Danach wird dieser Graben mit einem Maß von mind. 2,50m unterhalb dessen Sohle gekreuzt.

Eine Inanspruchnahme der hier in Rede stehende Eigentumsfläche für oberirdische Bautätigkeiten ist weiterhin nicht geplant. Der festgestellte Lage- und Grunderwerbsplan zeigt dies auch eindeutig: So wird besagte Grabenkreuzung auf der westlichen Seite des NordLink Kabels, also auf der von der Eigentumsfläche der Einwenderin abgewandten Seite, für Baufahrzeuge mittels einer temporären Überfahrt ausgeführt. Die Bodenablagerungsfläche für den Bereich der offenen Kabelgräben (grau unterlegte Fläche) endet nördlich des Grabens, der an der nördlichen Grenze der Eigentumsfläche der Einwenderin verläuft.

Zur Verpflichtung der Vorhabenträgerin nach einer funktionsgerechten Wiederherstellung unterbrochener oder beschädigter Drainagen ist darauf hinzuweisen, dass diese Auflagen der Ziffer 2.1.1. Nr. 3 des Bezugsbeschlusses vom 30.06.2014 weiterhin vollinhaltlich gilt und von der Vorhabensträgerin verpflichtend bei Vorliegen des entsprechenden Schadensbildes an einer Drainage umzusetzen ist. Auf Grund dieser Auflage dürfen nach Beendigung der Baumaßnahme keine nachteiligen Wirkungen an den Drainagen mehr vorhanden sein. Sie dürfen im übrigem auch gar nicht eintreten, da die geplante Bohrung ausweislich des Lage- und Grunderwerbsplan außerhalb der Eigentumsfläche ausgeführt werden soll und die Planfeststellungsbehörde davon ausgeht, dass die Anlage der Drainagen ausschließlich auf der Eigentumsfläche der Einwenderin gelegen sind.

Soweit der ausgelegte geänderte Plan eine Erweiterung des Schutzstreifens auf dem Eigentum der Einwenderin vorsah wird auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin zu dieser Stellungnahme sowie auf das Deckblatt, Anlage 4.1, Blatt 52, Lage- und Grunderwerbsplan verwiesen. Danach ändert sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme nicht.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die hier planfestgestellte Planänderung keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der hier in Rede stehenden Eigentumsfläche ausgelöst werden. Die Drainagen dürften nicht durch die Bohrung betroffen werden. Wenn dieses doch eintreten sollte greift die o.g. Auflage des Bezugsbeschlusses aus dem Jahre 2014.

Die Einwendung ist nach alledem zurückzuweisen.

<u>Zu 5.3:</u> (Einwender 3) (26.12.2019)
Wie dem Einwender aus anderen Planfeststellungsverfahren bekannt stellen Flächen, -umrandungen oder Beschriftungen in blauer Farbe eine Änderung des Planes dar.

Zuerst einmal ist anzumerken, dass signifikante zusätzliche Betroffenheiten nicht mit der hier festgestellten Planänderung auf den Flächen des Einwenders eintreten. Als wesentliche Planänderung kann die geringfügige Verlängerung der HDD-Bohrungen genannt werden. Nahe der westlichen Grenze der westlichen Fläche ist ein Muffenstandort vorgesehen. Dies bedingt eine Vergrößerung der temporären Flächeninanspruchnahme beidseits der Trasse. Am westlichen Rand der westlichen Fläche ist im Bereich der rechtwinkligen Abkröpfung nach Norden zur Bahn nunmehr eine Verlegung in einem Schutzrohr vorgesehen. Eine Änderung der mit Bezugsbeschluss festgestellten temporären Flächeninanspruchnahme ist hierdurch nicht verbunden. Am Grenzgraben der westlichen Fläche ist nunmehr vorgesehen, diesen mittels einer temporären Überfahrt zu kreuzen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Vorhabenträgerin nunmehr beabsichtigt, den dort gelegenen Bahnübergang für die Baustellenverkehre zu nutzen. Dieses ist sinnvoll, da einerseits deutliche Umwege vermieden, andererseits vor allem aber das öffentliche Wegenetz von Bauverkehren entlastet wird. Diesen vereinzelten Mehrinanspruchnahmen der temporären Flächennutzung stehen auch Flächenreduzierungen gegenüber. So ist die temporäre Flächennutzung im Bereich der HDD-Bohrung auf den mittleren und östlichen Flächen nördlich von dieser nunmehr nicht erforderlich. Gleiches trifft auch auf die HDD-Bohrung für die Kreuzung des Grenzgrabens auf der südlichen Seite der östlichen Fläche zu.

Soweit der ausgelegte geänderte Plan eine Erweiterung des Schutzstreifens auf dem Eigentum des Einwenders vorsah wird auf die Erwiderung der Vorhabenträgerin zu dieser Stellungnahme sowie auf die Deckblätter, Anlage 4.1, Blatt 51f, Lage- und Grunderwerbsplan verwiesen. Danach ändert sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme nicht. Diese Änderung des Planes wurde von der Vorhabenträgerin zurückgenommen. Das entsprechende Deckblatt hierzu ist der Anhörungsbehörde vorgelegt und durch die Planfeststellungsbehörde festgestellt worden.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind diese Planänderungen im Plan deutlich sichtbar und es auch offenkundig, was Gegenstand der konkreten Planänderung ist.

Das Erfordernis eines Erörterungstermins zur Erläuterung der durch die Vorhabenträgerin beantragten Planänderungen wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen. Vielmehr ist es so, dass gem. §43d EnWG im Regelfall von einer Erörterung in einem Planänderungsverfahren abgesehen kann. Wie vorstehend ausgeführt löst die hier planfestgestellte Planänderung keine signifikante zusätzliche Betroffenheit des Einwenders aus. Auch werfen die vorgetragenen Anregungen und Bedenken keinen Sachfragen auf, die im Erörterungstermin zu erörtern wären. Inhalt

und Gegenstand eines Erörterungstermins ist der Austausch zwischen Einwender und Vorhabenträgerin, um eine Lösung einer durch den beantragten Plan ausgelösten konkreten Betroffenheit zu minimieren oder aber gar gänzlich zu beseitigen.

Nach alledem ist die Einwendung zurückzuweisen.

<u>Zu 5.4:</u> (Einwender 4) (13.01.2020)

Zu dem Hinweis 1 in der Einwendung ist darauf hinzuweisen, dass die angezeigte Handlung nicht als Ausfluss des hier planfestgestellten Vorhabens ist. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung zu dieser Einwendung ausgeführt, dass sie nicht Verursacherin dieses ungenehmigten Eingriffs in Natur und Landschaft ist. Somit ergibt sich in dieser Sache auch keine Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde. Dem Einwender wird empfohlen, diesen Sachverhalt bei der zuständigen Kreisverwaltung, Untere Naturschutzbehörde und / oder Untere Wasserbehörde, anzuzeigen.

Der Einwender führt im Hinweis 2 aus, dass ein in der Einwendung genannter Flächeneigentümer einen Eingriff in Natur und Landschaft vorgenommen hat, zu dem er nicht gehört worden ist. Er fordert Sachverhaltsaufklärung durch die Planfeststellungsbehörde. Diese ist für den geschilderten Eingriff nicht zuständig, da sie nicht im Rahmen der baulichen Umsetzung des planfeststellten Vorhabens NordLink ist. Dieser Eingriff wäre der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wird darauf hingewiesen, dass der geschilderte Eingriff in Natur und Landschaft nicht durch das Vorhaben NordLink bzw. Gegenstand der hier planfestzustellenden Planänderung vor Fertigstellung ist. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung hierzu ausgeführt, dass sie nicht Verursacher des genannten Eingriffs ist. Da nun dieser Eingriff in Natur und Landschaft nicht Gegenstand dieses Vorhabens ist, fällt die Ahndung dieses offenbar ungenehmigten Eingriffs in die Zuständigkeit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde. Der Einwender müsste diese den Eingriff dort anzeigen.

Die gegen den Plan gerichtete Bedenken sind durch die Fertigung entsprechender Deckblätter in den festgestellten Plan eingestellt worden. Sie sind daher als erledigt anzusehen.

Die Einwendung wird für die Anregungen und Bedenken, die nicht durch eine Planänderung oder aber eine Zusage der Vorhabenträgerin als erledigt anzusehen ist, zurückgewiesen

<u>Zu 5.5:</u> (Einwender 6) (09.01.2020)

Der Einwender richtet sich grundsätzlich gegen die hier beantragten Planänderungen auf seinen Eigentumsflächen. Eine weitere Begründung wurde nicht vorgenommen.

Ausweislich der Erwiderung hat die Vorhabenträgerin die geplante Erweiterung der dauerhaften Inanspruchnahme durch Vorlage eines Deckblatts wieder zurückgenommen. Somit sind diese Bedenken als erledigt anzusehen.

Die Verlängerung der HDD-Bohrung hat keinen Ausfluss auf die eigentumsrechtliche Betroffenheit. Sie ist daher auch als erledigt zu erklären.
Die auf den Eigentumsflächen beantragte Erweiterung der Arbeitsflächen ist unumgänglich, da infolge des angefundenen Bodens eine Mehrfachbodentrennung unumgänglich ist. Einen alternativen Standort zu dieser Ablagerung gibt es nicht, da auf der anderen Seite des Kabelgraben die Baustraße und daran anschließend der Wegeseitengraben nebst Weg gelegen ist. Diese Flächeninanspruchnahme mit einer Breite von 5m ist nicht von einer derartigen Größe, dass das Betriebsergebnis signifikant beeinträchtigt wäre. Somit ist diese Planänderung festzustellen.
Zur Muffengrube ist anzumerken, dass die Festlegung der Lage der Muffen erst im Zuge der Ausführungsplanung erfolgen kann. So ist es auch hier geschehen. Erst durch die Spezifizierung des Kabeldesigns und der daraus abzuleitenden Parameter wie z.B. der Muffenstandorte können die letzten Details und damit verbunden auch mögliche Änderungen in der Inanspruchnahme von Eigentum benannt werden, und zwar hinsichtlich des Umfangs wie auch der Lage. So liegt der Fall auch hier. Die Muffengruben sind Bereiche, in denen die über Rollen angeführten und im Kabelgraben verlegten Kabel zusammengeführt werden. Da bei dem hier verwendeten Kabel dies unter besonderen Umgebungsbedingungen stattzufinden hat, sind entsprechende Baufelder auszuweisen. Nähere Informationen zu diesen Muffen sind der Anlage 1 – Erläuterungsbericht zu entnehmen. Die Lage der Muffen ist nicht veränderlich. Auch kann im hier gelagerten Fall der Muffenstandort auch nicht auf die benachbarte Fläche verlagert werden; diese ist eine Wegefläche mit einem Graben und Bewuchs zwischen dem befestigten Weg der Fläche des Einwenders. Die Herstellung der Muffengrube dort führt zu sehr hohen Aufwendungen wie auch nachhaltigen Auswirkungen auf die Nutzer des Weges. Demgegenüber besteht eine kurzzeitige temporäre Beeinträchtigung in der Nutzung der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche. Für diese Beeinträchtigung besteht ein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Bewirtschafter der Fläche.
Weiterhin sieht der geänderte Plan die Herstellung einer Überfahrt vor. Diese ist, wie zutreffend in der Erwiderung ausgeführt, im Bereich der HDD-Bohrung unter einem Graben hindurch, unumgänglich, da vorhandene Zufahrt zu dem Flurstück infolge des anstehenden Bewuchses nicht ausgebaut werden kann. Daher sieht die Planung nunmehr die Abwicklung des Baustellenverkehrs auf der Baustelle selbst vor. Dieses ist eingriffsminimierend. Da diese temporäre Überfahrt in dem kleinen Streifen zwischen der im festgestellten Plan aus 2014 und dem Wegegrundstück gelegen ist, kann auch keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung des Flurstücks gesehen werden. Dies begründet sich darin, dass dieser isolierte kleine Flächenzipfel während der Bauzeit ausweislich des 2014 festgestellten Planes nicht bewirtschaftet werden konnte.
Im weiteren Verlauf der Baustrecke ist dann eine Zufahrt von dem benachbarten Weg zu der Baustelle vorgesehen. Dieser ist als Ergebnis der Ausführungsplanung auf Basis des verwendeten Baugerätes minimal in den Kurvenbereichen auf zu weiten. Diese Aufweitungen liegen ebenfalls in einem Bereich, der für eine landwirtschaftliche Nutzung während der Bautätigkeit auf dieser Fläche nicht geeignet ist.

Die weiterhin vorgesehenen temporären Ableitungen von Baugrubenwasser werden keine Flächen zusätzlich bauzeitlich beansprucht, so dass hierdurch keine Beeinträchtigungen in der Nutzung der Flächen verbunden ist.
Nach alledem ist festzustellen, dass die Flächen des Einwenders als Ausfluss der beantragten Planänderung wie auch als Ergebnis der Einwendung erstellten Deckblätter ausschließlich bauzeitlich zusätzlich in seinem Eigentum betroffen ist. Es handelt sich dabei, in Bezug auf die mögliche Bewirtschaftung wie auch des Ertragsergebnisses um einen zusätzlichen Streifen mit einer Breite von 5m sowie einer Muffengrube. Insgesamt sind die zusätzlichen bauzeitlichen Inanspruchnahmen bei weitem nicht von einer solchen Größe, als dass sie einen Einfluss auf das wirtschaftliche Ergebnis des Betriebes hätten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

<u>Zu 8:</u> (Sofortige Vollziehbarkeit)

Nach § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die gegen diesen Planfeststellungsbeschluss gerichtete Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung, der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

Eine Aussetzung der Vollziehung von Amts wegen, § 80 Abs. 4 VwGO, kommt nicht in Betracht. Nach der Rechtsprechung des BVerwG (s. Beschluss vom 07.07.2010 – 9 VR - 401 / 403 - 1.10, Rn. 2; Beschluss vom 22.09.2010 – 9 VR 2.10, Rn. 3; Beschluss vom 31.03.2011 – 9 VR 2.11, Rn. 2) ist insbesondere mit Blick auf die gem. § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb einer Frist von einem Monat mögliche Einleitung eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes zu prüfen, ob die Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO von Amts wegen behördlich auszusetzen ist, um so etwaige Rechtsnachteile für die Betroffenen zu vermeiden.

Vorliegend fehlt es nicht – insoweit abweichend vom gesetzlichen Regelfall des § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG – an einem aktuellen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses. Diesbezüglich wird auf die materiell-rechtliche Würdigung und die Ausführungen zur Planrechtfertigung (s. oben zu 1. (b)) verwiesen.

Auf die sofortige Vollziehbarkeit kann daher auch nicht wegen der sonst unausweichlichen Einleitung eines Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes verzichtet werden.

<u>Zu 9:</u> **(Kostenentscheidung)**

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin gemäß §§ 1 und 13 VwKostG die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Kosten sind Gebühren und Auslagen.

Für die von der Vorhabenträgerin beantragte Amtshandlung (Erlass eines Planfeststellungsänderungsbeschlusses gem. § 43 EnWG) sind nach §§ 1 ff., 13 VwKostG i.V.m. § 1 VwGebV SH 2008 nach Tarifstelle 12.2.1.44 des allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur VwGebV SH 2008) Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Die Vorhabenträgerin hat nach §§ 1, 10 und 13 VwKostG die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendig gewordenen Auslagen zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen werden - soweit die Auslagen nicht bereits im Laufe des Verfahrens erstattet wurden – durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

oder

Bundesverwaltungsgericht
Postfach 10 08 54
04008 Leipzig

einzulegen. Sie ist gegen das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie -, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, zu richten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen anzugeben. Das Gericht kann ein verspätetes Vorbringen zurückweisen (§ 43e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 3 VwGO kann gem. § 43e Abs. 1 S. 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Welche Prozessbevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 Abs. 4 VwGO.

Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Energie –

AfPE L- 663.48-2-1

Kiel, den 27.02.2020

Bearbeiter: Dautwiz, Wisser

gez.
Dautwiz

Die Übereinstimmung dieser Beschlussausfertigung mit der Urschrift beglaubigt:

Kiel, den 27.02.2020

Martens
(Amtsrätin)